# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Röllbach am 07.05.2018

| | |
|---|---|
| Sitzungsdatum: | Montag, den 07.05.2018 |
| Beginn: | 19:30 Uhr |
| Ende | 22:00 Uhr |
| Ort, Raum: | Sitzungssaal, Rathaus Röllbach |

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

**Folgende Personen sind anwesend:**

*Vorsitzende/r*
Schreck, Rudi - 1. Bürgermeister -

*ordentliche Mitglieder*
Berninger, Michael
Buhleier, Boris ab TOP 5
Englert, Vanessa
Schüßler, Rainer
Schwaab, Johannes
Schwing, Michael
Speth, Christian
Zimlich, Reinhold

*Schriftführer/in*
Breitenbach, Silvana

*von der Verwaltung*
Brück, Stefan

**Folgende Personen sind entschuldigt:**

*ordentliche Mitglieder*
Dosch, Charlie
Schneider, Jutta
Schwing, Renate
Speth, Berthold - 2. Bürgermeister -

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

# Tagesordnung:

**Öffentliche Sitzung**

**1** Sitzungsniederschrift vom 16.04.2018; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung

**2** Flächennutzungsplan Gde. Röllbach; Änderung im Bereich des B-Plans Sondergebiet Sport-Kultur-Freizeit

**3** Bebauungsplan Sondergebiet "Sport-Kultur-Freizeit"; Abwägung der Eingaben zur öffentlichen Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange samt Satzungsbeschluss

**4** Volkshochschule Erlenbach, Antrag auf Anpassung der Zweckvereinbarung, Finanzierung

**5** Ausschreibung Dorfplatz; Aufhebung der Ausschreibung Tiefbau aus wirtschaftlichen Gründen

**6** Mitteilungen informell und Anträge zur Geschäftsordnung; öffentlich:

**Öffentliche Sitzung**

**zu 1 Sitzungsniederschrift vom 16.04.2018; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die Niederschrift vom 16.04.2018 steht im RIS.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erkennt die Niederschrift vom 16.04.2018, hier öffentlicher Teil an.

**einstimmig beschlossen**

**zu 2 Flächennutzungsplan Gde. Röllbach; Änderung im Bereich des B-Plans Sondergebiet Sport-Kultur-Freizeit**

**Sachverhalt:**

Die Änderung wurde im Parallelverfahren zum B-Plan beschlossen.
Die Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 26.03.2018 bis 27.04.2018 ist abgeschlossen. Dies gilt es nun zu bewerten.
Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

| ON | Behörde |
|---|---|
| 04 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Außenstelle Klingenberg |
| 05 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege |
| 11 | Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Miltenberg |
| 12 | Markt Mönchberg |

Behörden mit Bedenken und Anregungen:

| ON | Behörde |
|---|---|
| 01 | Landratsamt Miltenberg |
| 02 | Regierung von Unterfranken |
| 03 | Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg |
| 09 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Karlstadt |
| 10 | Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Unterfranken |

Behörden ohne Einwendungen:

| ON | Behörde |
|---|---|
| 06 | Regionaler Planungsverband |
| 07 | Staatliches Bauamt Aschaffenburg |
| 08 | Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken |

**Beschluss:**

Der Gemeinderat wägt mit folgenden Beschlüssen die vorgenannten Eingaben ab.

ON Behörde

01 Landratsamt Miltenberg

Az. 51-6100-FNP-3-2018-1, vom 18.04.2018, Frau Christiane Weber

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

In unserer Stellungnahme vom 30.November haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Gemeinde gem. § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren bzw. Änderungsverfahren des Bauleitplans (betrifft Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) eine Begründung sowie einen Umweltbericht beizufügen hat. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Der Umweltbericht liegt im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB lediglich bei den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan bei, nicht jedoch bei der Flächennutzungsplanänderung. Der Hinweis auf Seite 2 Ziffer 5 der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, dass der Umweltbericht dem Bebauungsplanverfahren als Anlage beigefügt ist, reicht alleine nicht aus. Der Umweltbericht ist auch bei der Flächennutzungsplanänderung Teil der Begründung und muss beigefügt werden.

Die beteiligten Fachstellen Naturschutz, Immissions- und Bodenschutz, Wasserschutz sowie Brandschutzes haben keine weiteren Einwände vorgebracht.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen, die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie der Umweltbericht werden der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigefügt.**

ON Behörde
02 Regierung von Unterfranken
Az. 24-8314.1306-9-2-10, vom 03.04.2018, Herr Uwe Golsch

die höhere Landesplanungsbehörde erhebt weiterhin keine Einwände. Ergänzend zum Schreiben vom 11.12.2017 wird nachfolgend die Stellungnahme des Sachgebietes Städtebau zu den aktuellen Planunterlagen wiedergegeben:
„Eine Siedlungsanbindung ist weiterhin nicht gegeben. In Anbetracht der anscheinend erfolgten Prüfung von nicht vorhandenen Alternativflächen/Gebäuden kann der Ausweisung ausnahmsweise von Flächen für den Bedarf Sport Freizeit und Kultur zugestimmt werden."

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

ON Behörde
03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Herr Karl Benz
Az. 2.3-4622-MIL151-8697/2018 vom 23.04.2018 und 9030/2018 vom 26.04.18
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.03.2018 keine Einwände, wenn die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichergestellt werden.
Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Wasserwirtschaftsamt bereits mit Schreiben vom 09.11.2017 Stellung genommen. In der jetzt vorliegenden Planung vom 11.01.2018 ist nun der Quellgraben des Röllbachs aufgenommen worden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen insoweit zur Planänderung keine grundsätzlichen Einwände. Auf unsere Stellungnahme im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

**Beschluss: Die Stellungnahmen vom 23.04.2018 und 26.04.2018 werden zur Kenntnis genommen und beachtet.**

ON Behörde
09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Az. L 2.2 4600-59 Ruh, vom 17.04.2018, Herr Matthias Ruhland
das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hat zur o.g. Maßnahme am 13.12.2017 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme bleibt vollumfänglich gültig.
Stellungnahme vom 13.12.2017:
„Die Umsetzung dieser Maßnahme findet auf einer nicht landwirtschaftlich genutzten Fläche statt, auch für die Ausgleichsmaßnahmen wird keine landwirtschaftliche Fläche verbraucht. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hat keine Einwände gegen die Maßnahmen.
Wir bitten aber um Beachtung nachfolgender Hinweise:
Da das Sondergebiet und auch die Ausgleichsmaßnahmen an Wirtschaftswegen liegen, die von Landwirten zu Erreichen ihrer Flächen genutzt werden müssen, ist darauf zu achten, dass parkende Autos diesen landwirtschaftlichen Verkehr nicht behindern, insbesondere wenn Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten durchzuführen sind.
Das Sondergebiet soll mit einem Zaun eingefriedet werden.
Damit die Landwirte mit ihren oft überbreiten Maschinen die Wirtschaftswege ungehindert befahren können, muss der Zaun mindestens 1 m Abstand von der Grundstücksgrenze des Sondergebietes haben.
Dieser Abstand muss auch zu den nördlich und östlich gelegenen Ackerflächen eingehalten werden."

**Beschluss: Die Stellungnehme vom 13.12.2017 wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

ON Behörde
10 Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Az. 606 052 Pf-bo, vom 12.04.2018, Frau Bohlender/ Herr Pfeifer
in obiger Angelegenheit beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 05.12.20.17 und teilen mit, dass außer den bereits geäußerten Einwendungen aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken bestehen.

Stellungnahme vom 05.12.2018:
„…täglich werden der Landwirtschaft 73 ha Fläche entzogen. In Unterfranken sind das im Jahr rund 1.000 ha, 20 landwirtschaftliche Betriebe oder Lebensmittel für 280 Personen. Doch Land- und forstwirtschaftliche Gebiete sollen erhalten bleiben. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Auch hier werden durch das geplante Sondergebiet der Landwirtschaft wertvolle Nutzflächen entzogen und für immer unbrauchbar gemacht. Es handelt sich um beste Lösslehmböden. Lösslehmboden ist tiefgründig und nur in seltenen Regionen in Deutschland vorhanden. Diese Böden bieten beste Voraussetzungen und Bedingungen für alle agrarischen und gärtnerischen Kulturen, mit einem stets hohen und sicheren Ertrag. Diese Fläche muss deshalb in landwirtschaftlicher Hand bleiben, um den Landwirten der Region auch in Zukunft günstige Produktionsbedingungen zu ermöglichen.

Kommt es dennoch zu einer Umsetzung des Sondergebietes so sind Folgende Aspekte zu beachten:

- Die Zufahrtswege zu den landwirtschaftlichen Flächen müssen erhalten bleiben. Auch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen muss weiterhing uneingeschränkt möglich sein.

- Die Verkehrswege müssen auch weiterhin für überbreite landwirtschaftliche Maschinen befahrbar sein und dürfen von Jugendlichen nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit gebraucht werden.

- Beim naturschutzfachlichen Ausgleich ist darauf zu achten, dass der Ausgleich der Wohngebietsflächen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder über produktionsintegrierter Maßnahmen vorgenommen wird.

• Produktionsintegrierte Anbausysteme, wie z.B. der Anbau alternativer Energiepflanzen, Agroforst-systemen, Blühstreifen, Lerchenfenster, usw. sind ein wertvoller Baustein für eine Diversifizierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und trägt damit auch zu mehr Vielfalt sowie Biotopvernetzung für wildlebende Arten in den Flächen bei."

**Beschluss: Die Stellungnahmen vom 05.12.2017 und vom 12.04.2018 werden zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Der Gemeinderat beschließt die Flächennutzungsplan-Änderung vom 02.05.2018 und stellt diese fest.**

**einstimmig beschlossen**

**zu 3 Bebauungsplan Sondergebiet "Sport-Kultur-Freizeit"; Abwägung der Eingaben zur öffentlichen Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange samt Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Die Unterlagen zur Bauleitplanung sind auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und waren in der Zeit vom 26.03.2018 bis einschl. 27.04.2018 im Rathaus ausgelegt.
Eine Anregung des Schützenvereins wurde bereits in der Vorplanung berücksichtigt.
Der Gemeinderat muss nun die Eingaben, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit der Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden abwägen und entsprechende Beschlüsse fassen. Der Satzungsbeschluss muss gefasst werden.
Ergebnis: Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 26.03.2018 bis 27.04.2018

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

| ON | Behörde |
|---|---|
| 05 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege |
| 09 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Karlstadt |
| 11 | Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Miltenberg |
| 12 | Markt Mönchberg |

Behörden mit Bedenken und Anregungen:

| ON | Behörde |
|---|---|
| 01 | Landratsamt Miltenberg |
| 02 | Regionaler Planungsverband |
| 03 | Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg |
| 04 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung |
| 10 | Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Unterfranken |

Behörden ohne Einwendungen:

| ON | Behörde |
|---|---|
| 06 | Regionaler Planungsverband |
| 07 | Staatliches Bauamt Aschaffenburg |
| 08 | Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken |

**Beschluss:**

ON Behörde

01 Landratsamt Miltenberg
Az. 51-6102-BP-14-2018-1, vom 17.04.2017, Frau Christiane Weber

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Präambel

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde zuletzt mit Bekanntmachung vom 21.November 2017, BGBI. I S. 3786, geändert.

Einfriedungen

Gemäß Ziffer 5 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden zur Einfriedung Doppelstabgitterzäune bzw. Maschendrahtzäune zugelassen, in der Begründung (Seite 6, Ziffer 5, dritter Punkt) werden jedoch Drahtgitterzäune und Maschendrahtzäune zulassen. Wir bitten diesen Widerspruch zu beheben.

Nutzungsschablone

Im Planteil des Bebauungsplanentwurfes wird die Nutzungsschablone nur mit dem Schützenhaus verbunden, eine Verbindung zum Standort des Jugendtreffs ist nicht erkennbar. Da die festgesetzte Grünfläche hier eine trennende Wirkung hat ist nicht eindeutig erkennbar, ob die Nutzungsschablone auch für den Bereich des Jugendtreffs gelten soll. Sofern die Nutzungsschablone auch für den Bereich des Jugendtreffs gelten soll, ist hier ebenfalls eine Verbindung zur Nutzungsschablone im Planteil darzustellen.

**Beschluss: Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet, Begründung und Planunterlage werden entsprechend geändert.**

B) Natur- und Landschaftsschutz

Mit der Planung besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

C) Immissions- und Bodenschutz

In Bezug auf den Immissionsschutz haben sich in der jetzt vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes keine Änderungen ergeben.
Die Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 30. November 2017 behält ihre Gültigkeit.

Auszug aus der Stellungnahme vom 30.November 2017

„Es ist vorgesehen, die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Die Rasenfläche kann von den Jugendlichen für Ballspiele, Frisbee etc. benutzt werden. Die Fläche soll mittels eines 2 m hohen Doppelstabgitterzaunes eingefriedet werden, der Zaun wird durch eine Einpflanzung begrünt.
In der Fläche selbst soll ein Gebäude in Holzfertigteilbauweise errichtet werden, die Abmessungen betragen ca. 10,00 x 5,60 m. Das Gebäude erhält ein Satteldach mit beschichteter Blecheindeckung, als Räumlichkeiten sind ein ca. 25 m² großer, offener Aufenthaltsraum, ein abschließbarer Geräteraum sowie eine Toilette geplant. Das Gebäude erhält eine Bodenplatte aus Beton und im Umgriff eine ca. 18 x 20 m große Pflasterfläche. Als Ausstattungsgegenstände sind zunächst ein Grillplatz sowie ein Basketballkorb vorgesehen.

Als Lärmschutzmaßnahme ist ein ca. 2 m hoher Erdwall vorgesehen, der auf der der Ortschaft zugewandten Seite errichtet werden soll.
Gemäß dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind ca. 150 m westlich des geplanten Vorhabens ein Mischgebiet und ca. 200 m nordwestlich ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Beurteilung

Durch die von der Gemeinde Röllbach beschriebenen, im Sachverhalt aufgeführten Tätigkeiten (Grillen, Ballspiele, Frisbee usw.) ist nicht zu erwarten, dass in den westlich bzw. nord-

westlich gelegenen bzw. vorgesehenen Wohnbauflächen unzulässige Immissionen verursacht werden.
Sollen auf den Flächen jedoch auch Veranstaltungen mit Musikdarbietungen mit Verstärkeranlagen stattfinden, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass zulässige Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte an den vorhandenen bzw. im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbauflächen auftreten. In diesem Fall wäre aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für eine endgültige Beurteilung durch den Immissionsschutz ein Lärmschutzgutachten vorzulegen.

Hinweis: Aus Sicht des Lärmschutzes erscheint es sinnvoll, den Basketballkorb in möglichst großer Entfernung vom Schützenhaus anzuordnen."

**Beschluss zur Stellungnahme vom 30.11.2017:**
**Beschluss: Es ist nicht vorgesehen auf der Fläche Veranstaltungen jeglicher Art zuzulassen. Eine daraus resultierende Lärmbelästigung ist somit nicht gegeben.**
**Der Hinweis bezüglich des Basketballkorbes wird beachtet.**

**Beschluss: Der Beschlussvorschlag zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bleibt in vollem Umfang bestehen.**

D) Wasserschutz

Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im 60 m Bereich des Röllbaches. Die Errichtung von baulichen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach Art. 20 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Weitere wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

**Beschluss: Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme abgegeben. In der Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde vom WWA folgende Aussage getroffen (Zitat):**

**„…im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1219 südlich des SO-Gebietes und weiter durch den Geltungsbereich, fließt ein Quellgraben des Röllbaches. Der Quellgraben hat in Höhe der Planung etwa ein Einzugsgebiet von 75 ha und ist somit als Gewässer 3.Ordnung einzustufen. Eine Genehmigungspflicht für Anlagen im und am Gewässer nach Art. 20 BayWG besteht jedoch nicht. Ein Überschwemmungsgebiet ist für das Gewässer im betreffenden Abschnitt weder festgesetzt noch ermittelt."**

**Eine wasserrechtliche Genehmigung ist aus der Sicht des WWA somit nicht erforderlich.**
**Alle weiteren Forderungen aus der Stellungnahme des WWA aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Planung berücksichtigt.**

E) Brandschutz

Eine Stellungnahme des Kreisbrandrates liegt dem Landratsamt Miltenberg nicht vor.

ON Behörde
02 Regierung von Unterfranken
Az. 24-8314.1306-9-4-5, vom 03.04.2018, Herr Uwe Golsch

die höhere Landesplanungsbehörde erhebt weiterhin keine Einwände. Ergänzend zum Schreiben vom 11.12.2017 wird nachfolgend die Stellungnahme des Sachgebietes Städtebau zu den aktuellen Planunterlagen wiedergegeben:

„Eine Siedlungsanbindung ist weiterhin nicht gegeben. In Anbetracht der anscheinend erfolgten Prüfung von nicht vorhandenen Alternativflächen/Gebäuden kann der Ausweisung ausnahmsweise von Flächen für den Bedarf Sport Freizeit und Kultur zugestimmt werden."

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.**

ON Behörde
03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Az. 2.4-4622-MIL 151-9425/2018 vom 03.05.2018, Herr Karl Benz

Das Wasserwirtschaftsamt hat bereits mit Schreiben vom 09.11.2017 zum o.g. Bebauungsplan Stellung genommen. Zur jetzt vorliegenden überarbeiteten Fassung des Bebauungsplanes vom 11.01.2018 wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:
In der überarbeiteten Planung ist nunmehr der Quellgraben des Röllbaches im Geltungsbereich (Grundstück Fl.Nr. 1219) als Gewässerlauf mit den entsprechenden Uferstreifen aufgenommen und die nördlich angrenzende Fläche (Fl.Nr. 1218) wurde als Erdweg dargestellt. Des Weiteren enthält nun der Textteil einen Hinweis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers einschließlich der rechtlichen Behandlung. Insoweit fanden unsere Anregungen Berücksichtigung. Unsere Aussagen im Schreiben vom 09.11.2017 zum Überschwemmungsgebiet, zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung bleiben auch für die überarbeitete Fassung gültig.

**Beschluss: Die Stellungnahme vom 03.05.2018 wird zur Kenntnis genommen und beachtet.**

ON Behörde
04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg
Außenstelle Klingenberg
Az. VM 2323-620_03, vom 29.03.2018, Herr Zimmermann

1. Das basierende Kartenmaterial im Ausübungsbereich des Bebauungsplanes entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters vom März 2018
2. Das Flurstück 1410 wurde in der Begründung und lfd. Nr. 3 aufgeführt, deshalb sollte es im Planteil dargestellt werden.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

**Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen, das Flurstück 1410 wird dargestellt.**

ON Behörde
10 Bayerischer Bauernverband - Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
Az. 606 052 Pf-bo, vom 12.04.2018, Frau Bohlender/ Herr Pfeifer

in obiger Angelegenheit beziehen wir uns auf unsere Stellungnahme vom 05.12.2017 und teilen mit, dass außer den bereits geäußerten Einwendungen aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bedenken bestehen.

Stellungnahme vom 05.12.2017:
„…täglich werden der Landwirtschaft 73 ha Fläche entzogen. In Unterfranken sind das im Jahr rund 1.000 ha, 20 landwirtschaftliche Betriebe oder Lebensmittel für 280 Personen. Doch Land- und forstwirtschaftliche Gebiete sollen erhalten bleiben. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Auch hier werden durch das geplante Sondergebiet der Landwirtschaft wertvolle Nutzflächen entzogen und für immer unbrauchbar gemacht. Es handelt sich um beste Lösslehmböden. Lösslehmboden ist tiefgründig und nur in seltenen Regionen

in Deutschland vorhanden. Diese Böden bieten beste Voraussetzungen und Bedingungen für alle agrarischen und gärtnerischen Kulturen, mit einem stets hohen und sicheren Ertrag. Diese Fläche muss deshalb in landwirtschaftlicher Hand bleiben, um den Landwirten der Region auch in Zukunft günstige Produktionsbedingungen zu ermöglichen.
Kommt es dennoch zu einer Umsetzung des Sondergebietes so sind Folgende Aspekte zu beachten:

- Die Zufahrtswege zu den landwirtschaftlichen Flächen müssen erhalten bleiben. Auch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen muss weiterhing uneingeschränkt möglich sein.

- Die Verkehrswege müssen auch weiterhin für überbreite landwirtschaftliche Maschinen befahrbar sein und dürfen von Jugendlichen nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit gebraucht werden.

- Beim naturschutzfachlichen Ausgleich ist darauf zu achten, dass der Ausgleich der Wohngebietsflächen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen oder über produktionsintegrierter Maßnahmen vorgenommen wird.

- Produktionsintegrierte Anbausysteme, wie z.B. der Anbau alternativer Energiepflanzen, Agroforst-systemen, Blühstreifen, Lerchenfenster, usw. sind ein wertvoller Baustein für eine Diversifizierung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und trägt damit auch zu mehr Vielfalt sowie Biotopvernetzung für wildlebende Arten in den Flächen bei.“

**Beschluss: Die Stellungnahmen vom 05.12.2017 und vom 12.04.2018 werden zur Kenntnis genommen und beachtet.**

**Der Gemeinderat fasst nach der Abwägung den Satzungsbeschluss zum Bebauungs-Plan Sondergebiet „Sport-Kultur-Freizeit“**

**einstimmig beschlossen**

**zu 4 Volkshochschule Erlenbach, Antrag auf Anpassung der Zweckvereinbarung, Finanzierung**

**Sachverhalt:**
In einem Schreiben bittet der Bürgermeister von Erlenbach, Herr Michael Berninger die beteiligten Kommunen des südlichen Lkrs. MIL um Anpassung der Finanzierung der Volkshochschule Erlenbach. Auch um eine einheitliche Regelung über den Geamt Lkrs. hinweg für den Betrag von 80.000,00€ Defizitobergrenze wie auch in der ZV - MIL zu bekommen. Die erstmalige Berechnung erfolgt auf der Basis des Rechnungsergebnisses von 2018 im Geschäftsjahr 2019.

**Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt der Anpassung der Zweckvereinbarung mit der Volkshochschule Erlenbach mit einer Defizit Obergrenze von 80.000,00 € auf Basis des Rechnungsergebnisses von 2018 – Abrechnung 2019 zuzustimmen.

**einstimmig beschlossen**

**zu 5 Ausschreibung Dorfplatz; Aufhebung der Ausschreibung Tiefbau aus wirtschaftlichen Gründen**

**Sachverhalt:**
Von fünf Firmen, die die Ausschreibung angefordert haben, hat nur eine Firma zur Submission abgegeben und angeboten. Die Kostenschätzung wurde darin um einiges überschritten. Dies ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht akzeptabel, deshalb hat das Planungsbüro empfohlen die Ausschreibung aufzuheben. Die Maßnahme wurde mit dem ALE besprochen. Von dort wurde in Abstimmung vereinbart die Gewerke nach VOB kleinteilig auszuschreiben und in kleineren, passenden Gewerken zu vergeben.

**Beschluss:**
a) Der Gemeinderat beschließt, auf Empfehlung des Ing. Büros, die Ausschreibung der Tiefbauarbeiten zum Dorfplatz aufzuheben.
b) Die Ausschreibung wird in kleine Gewerke gesplittet und Sachgebiets bezogen nach VOB beschränkt ausgeschrieben.

**einstimmig beschlossen**

**zu 6 Mitteilungen informell und Anträge zur Geschäftsordnung; öffentlich:**
**Sachverhalt:**
Der Bürgermeister informierte den Gemeinderat, dass das Kindergartenfest mit dem 125jährigen Jubiläum am 01.07.2018 stattfindet und die Planungen im Kindergarten bereits am laufen sind.

**Beschluss:** Die Information wird zur Kenntnis genommen.

**zur Kenntnis genommen**

Mönchberg, 28.05.2018

Rudi Schreck
Vorsitzender

Silvana Breitenbach
Protokollführer